

BVGer C-3777/2011 vom 21. März 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3777_2011

FR: TAF C-3777/2011 du 21 mars 2012

IT: TAF C-3777/2011 del 21 marzo 2012

Regeste

Freiwillige Versicherung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Aufgrund von Art. 3 lit. dbis des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, sodass sie im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist.

E. 1.4

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht (Art. 60 ATSG und Art. 52 VwVG) eingereicht wurde, ist darauf einzutreten.

E. 2.1

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Entscheides (hier: 30. Mai 2011) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweisen). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

E. 2.2

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung hatten (BGE 130 V 329 E. 2.3). Für das vorliegende Verfahren sind deshalb das per 1. Januar 2003 in Kraft getretene ATSG sowie das AHVG und die Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV, SR 831.111) anwendbar.

E. 2.3

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie Unangemessenheit des Entscheids rügen (Art. 49 VwVG).

E. 3

Vorliegend ist zu prüfen, ob die SAK die Beschwerdeführerin zu Recht nicht in die freiwillige Versicherung aufgenommen hat.

E. 3.1

Obligatorisch versichert sind die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben sowie Schweizer Bürger, die im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft, der internationalen Organisationen - mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen abgeschlossen hat und die als Arbeitgeber gelten - oder privater, vom Bund namhaft subventionierter Hilfsorganisationen tätig sind (Art. 1a Abs. 1 AHVG). Art. 2 Abs. 1 AHVG bestimmt, dass Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation leben, der freiwilligen Versicherung beitreten können, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren. Gemäss Art. 7 Abs. 1 VFV können Personen der freiwilligen Versicherung beitreten, welche die Versicherungsvoraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 AHVG erfüllen, einschliesslich jener, die für einen Teil ihres Einkommens der obligatorischen Versicherung unterstellt sind. Gemäss Art. 8 Abs. 1 VFV muss die Beitrittserklärung schriftlich bei der Ausgleichskasse oder subsidiär bei der zuständigen Auslandsvertretung innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der obligatorischen Versicherung eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Beitritt zur freiwilligen Versicherung nicht mehr möglich. Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind, kann die Ausgleichskasse auf Gesuch in Einzelfällen die Frist zur Abgabe der Beitrittserklärung um längstens ein Jahr erstrecken. Die Gewährung oder die Ablehnung ist durch eine Kassenverfügung zu treffen (Art. 11 VFV). Rechtsprechungsgemäss sind die Voraussetzungen für die Annahme von ausserordentlichen Verhältnissen und der daraus folgenden Verlängerung der Beitrittsfrist gemäss Art. 11 VFV sehr streng. Mangelndes Wissen eines Versicherten um seine Rechte und Pflichten gehört nicht zu den Fällen, in welchen eine Verlängerung der Frist möglich ist (vgl. BGE 97 V 213 E. 2 mit Hinweisen).

E. 3.2

Aus den Akten geht hervor, dass die Beschwerdeführerin bis zum 31. Juli 2009 in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachging und bis am 18. November 2009 Wohnsitz in der Schweiz hatte. Seit dem 19. November 2009 hat sie ihren Wohnsitz in den USA (SAK-act.

4 und 7). Sie war somit bis und mit November 2009 obligatorisch versichert (vgl. Art. 1a Abs. 1 AHVG; E. 3.1 hiervor). Am Zeitpunkt des Ausscheidens aus der obligatorischen Versicherung per 1. Dezember 2009 vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass ihr Ehegatte von seinem ehemaligen Schweizer Arbeitgeber am 25. April 2010 einen Bonus für das "Vorjahr 01/08/09" ausbezahlt erhalten hat, für welchen der Ehegatte der Beschwerdeführerin in der Folge AHV-Beiträge in der Höhe von Fr. 542.35 leistete, zumal diese Zahlung einzig dem Ehegatten der Beschwerdeführerin zuzurechnen ist und die Beschwerdeführerin seit dem 1. Dezember 2009 weder Wohnsitz in der Schweiz hatte noch einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz nachging. Zum Zeitpunkt der Anmeldung zur freiwilligen Versicherung im Februar 2011 war die einjährige Beitrittsfrist somit bereits abgelaufen, sodass die Anmeldung zu spät erfolgt ist. Die Beschwerdeführerin macht beschwerdeweise geltend, sie sei nicht korrekt informiert gewesen. Aufgrund eines Missverständnisses sei sie davon ausgegangen, dass die Anmeldung erst nach Ablauf eines Jahres einzureichen sei. Aus den Akten ergeben sich indes keine Hinweise dafür, dass die SAK bzw. die zuständige Auslandsvertretung die Beschwerdeführerin falsch informiert hätte, weshalb die Beschwerdeführerin aus dem geltend gemachten mangelndem Wissen nichts zu ihren Gunsten ableiten kann (vgl. E. 3.1 hiervor). Auch der Hinweis auf die erschwerten Verhältnisse aufgrund der Emigration sowie auf das in der Schweiz hängige Einbürgerungsverfahren ihres Ehemannes führt nicht zur Annahme von ausserordentlichen Verhältnissen im Sinne von Art. 11 VFV, war es der Beschwerdeführerin doch durchaus möglich, von ihrem neuen Wohnort in den USA die Beitrittserklärung innert Jahresfrist einzureichen. Demnach sind die Voraussetzungen für die Verlängerung der Beitrittsfrist gemäss Art. 11 VFV, welche rechtsprechungsgemäss nur in sehr seltenen Fällen gegeben sind, vorliegend nicht erfüllt.

E. 3.3

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin die Beitrittserklärung zur freiwilligen Versicherung zu spät eingereicht hat und die SAK das Beitrittsgesuch daher zu Recht abgewiesen hat. Die Beschwerde ist demzufolge im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 2 VGG in Verbindung mit Art. 85bis Abs. 3 AHVG abzuweisen.

E. 4

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 4.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 4.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die SAK jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 4.3

Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.